

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Roland Claus, Ulla Jelpke, Jan Korte, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 17/9014 –**

### **Umgang mit § 37 Absatz 1 Nummer 3 des Stasiunterlagengesetzes im Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Das Stasiunterlagengesetz (StUG) bestimmt in § 37 Absatz 1 Nummer 3 eine „gesonderte Verwahrung“ von bestimmten Akten und Dokumenten, darunter „c. Unterlagen über Mitarbeiter von Nachrichtendiensten des Bundes, der Länder und der Verbündeten“ und „d. Unterlagen über Mitarbeiter anderer Nachrichtendienste“. Als Voraussetzung für eine solche „gesonderte Verwahrung“ ist festgelegt, dass „der Bundesminister des Innern im Einzelfall erklärt, dass das Bekanntwerden der Unterlagen die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde“.

Im „Zehnten Tätigkeitsbericht der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik – 2011“ (Bundestagsdrucksache 17/4700 vom 10. März 2011) wird – wie schon in den Vorgängerberichten – eine Berichterstattung zu diesem Teil des StUG nicht vorgenommen. Damit fehlt es hinsichtlich der für die Gesamtbeurteilung des Wirkens der DDR-Staatssicherheit unumgänglichen Erhellung des Wirkens von „Nachrichtendiensten des Bundes, der Länder und der Verbündeten“ sowie „anderer Nachrichtendienste“ in der DDR bzw. in die DDR hinein auf bedeutende Weise an Transparenz.

1. Wann, in wie vielen Einzelfällen und auf wessen Antrag hin hat der Bundesminister des Innern im Sinne von § 37 Absatz 1 Nummer 3 StUG erklärt, dass das Bekanntwerden der Unterlagen die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde?
2. Wie viele Unterlagen wurden daraufhin einer „gesonderten Verwahrung“ zugeführt?

Seit Inkrafttreten des Stasiunterlagengesetzes (StUG) sind Erklärungen des Bundesministeriums des Innern (BMI) nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d

StUG zu 154 Aktensignaturen abgegeben worden, die sich auf eine unterschiedliche Zahl von Aktenbänden bezogen.

Der Gesamtbestand an in der VS-Registratur des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU) gesondert verwahrten Unterlagen beträgt insgesamt ca. 100 laufende Meter. Darin enthalten sind aber auch Unterlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c StUG, zu deren gesonderter Verwahrung es keiner Entscheidung des BMI bedarf, weil dies bereits von Gesetzes wegen zu erfolgen hat.

Der BStU hat dem BMI über Aktenfunde im Sinne der vorbezeichneten Bestimmung nach Buchstabe d zu berichten, wenn sie darauf gelegentlich der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Gesetz stößt.

3. Was wird mit den in „gesonderter Verwahrung“ gesicherten Unterlagen künftig geschehen?  
Welche Fristen gelten für eine künftige Einsichtnahme?

Die Möglichkeit, gesondert verwahrte Unterlagen verwenden zu können, ist nicht an Fristen gebunden. Der BStU legt gelegentlich der Bearbeitung von Anträgen und Ersuchen (siehe auch Antwort zu Frage 4) im Einzelfall dem BMI die Frage zur Entscheidung vor, ob und inwieweit die gesonderte Verwahrung weiterhin erforderlich ist. Wird die Einstufung aufgehoben, erfolgt die weitere Verwahrung der Unterlagen nicht mehr gesondert, sondern in den allgemeinen Magazinen des BStU.

4. Wer hat unter welchen Voraussetzungen Zugang zu den in „gesonderter Verwahrung“ gesicherten Unterlagen?

Zugang zu den Unterlagen haben im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben nach § 37 StUG solche gemäß Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) sicherheitsüberprüften Beschäftigten des BStU, die zum Zugang zu Verschlusssachen ermächtigt sind. Das können zum Beispiel Archivkräfte ebenso sein wie Mitarbeiter bei der Antragsbearbeitung im Auskunftsbereich.

Empfänger von Informationen aus gesondert verwahrten Unterlagen sind alle Personen und Stellen, die gemäß StUG ein Recht dazu haben, beispielsweise Antragsteller auf persönliche Akteneinsicht (§ 12 ff. StUG), Staatsanwaltschaften (§ 23 StUG) oder Forscher und Journalisten (§§ 32, 34 StUG).

Die Verwendung dieser Unterlagen für Zwecke der politischen und historischen Aufarbeitung bedarf jedoch einer Einwilligung des BMI nach § 32 Absatz 2 StUG. Das gilt auch, wenn der BStU selbst nach § 37 Absatz 1 Nummer 5 StUG die Öffentlichkeit – etwa mit Publikationen – über Struktur, Methoden und Wirkungsweise des Staatssicherheitsdienstes unterrichtet.

5. Wie oft und von wem ist der Zugang zu den in „gesonderter Verwahrung“ gesicherten Unterlagen gesucht worden?

Beschäftigte des BStU haben im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben nach StUG bislang in 2 437 Fällen Zugang zu Signaturen aus Unterlagen in gesonderter Verwahrung erhalten. Der Verwendungsnachweis erfolgt im Übrigen gemäß § 40 Absatz 2 Nummer 3 StUG.

6. Werden die „Mitarbeiter von Nachrichtendiensten des Bundes, der Länder und der Verbündeten“ bzw. „anderer Nachrichtendienste“, die in den in „gesonderter Verwahrung“ gesicherten Akten und Dokumenten genannt werden bzw. die entsprechenden Nachrichtendienste über den Sachverhalt ihres Genanntseins, über den Verbleib der Unterlagen und die Möglichkeiten der Einsichtnahme informiert?
7. Werden Kopien der entsprechenden Unterlagen angefertigt und den entsprechenden Nachrichtendiensten zur Verfügung gestellt?

Die persönliche Information erfasster Personen erfolgt entsprechend den Bestimmungen in den §§ 3, 12 ff. StUG nur auf deren eigenen Antrag hin. Eine Information von Amts wegen ist vom Gesetz nicht vorgesehen und wäre auch praktisch nicht umsetzbar, da der Behörde keine aktuellen Adressdaten zur Verfügung stehen.

Die Möglichkeit, beim BStU einen Antrag auf persönliche Akteneinsicht stellen zu können, darf angesichts von bislang 2,83 Millionen gestellter Anträge als bekannt vorausgesetzt werden.

Nachrichtendienste selbst haben ein Zugangsrecht zu Unterlagen nur unter den Voraussetzungen des § 25 StUG.

8. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, dass aus personenbezogenen Aktenbeständen einzelne Aktenteile, die nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 StUG zur „gesonderten Verwahrung“ ausersehen wurden, aus diesen Aktenbeständen entfernt wurden?
9. Wenn es solche Entfernungen gegeben hat: Auf welche Weise, und mit welcher Begründung (bitte im Wortlaut angeben) wurde dies in den entsprechenden Aktenbeständen vermerkt?

Wenn die Formulierung „aus diesen Aktenbeständen entfernt“ in Frage 8 so zu verstehen ist, dass sie sich auf die bereits in gesonderter Verwahrung befindlichen Unterlagen bezieht, dann lautet die Antwort, dass der BStU auf eigene Veranlassung keine einzelnen Aktenteile aus dem Bestand gesondert zu verwahrender Unterlagen entfernt. Davon unbeschadet ist die Regelung in § 25 Absatz 4 StUG, nach der der BMI die ersatzlose Herausgabe von bestimmten gesondert verwahrten Unterlagen anordnen kann.

Bezieht sich die Formulierung „aus diesen Aktenbeständen entfernt“ in Frage 8 auf den gesamten personenbezogenen Aktenbestand in den Archiven des BStU, dann lautet die Antwort, dass eine gesonderte Verwahrung bestimmter Aktenbände oder Teile davon nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 StUG möglich ist und auch praktiziert wird. Dann ist in den Akten ein entsprechendes Hinweisblatt auf die Aktenteile enthalten, die sich in gesonderter Verwahrung befinden.

